



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Abschnitt X: Lichtspielvorführer.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

X.

# Lichtspiel- Vorführer

Für die Prüfung von Lichtspielvorführern werden von den Landesprüfungsstellen nach Bedarf Vorführerstellen eingerichtet. Sie setzen sich im allgemeinen zusammen aus:

- a) einem beamteten sachverständigen Vorführer,
- b) einem Beamten der Bezirksregierung, der wegen
- c) einem Beamten von dem Verband der Bezirksregierungen

verschiedenen Lichtspielvorführer, wie zum Beispiel die Fernsteuer der Mittelteil der Vorführerstellen, folgt durch die Landesprüfungsstellen ist zustimmend zu sein.

Zusatzungabe des Landesprüfungsstellen ist ein

Die Prüfung ist einmündlich und mündlich zu sein. Personen, zu denen die §§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers bei der Prüfungsstelle in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

- Dem Antrag sind beizufügen:
- a) eine Altersbescheinigung (Geburtschein, Familienstands-
  - b) ein amtliches Zeugnis zum Nachweis der im § 2

erforderlichen Eignung.

Das von einem geeigneten Vorführer ausgestellte Zeugnis über die Eignung des Bewerbers ist eine mindestens sechsmonatige Ausbildung eines Vorführers erforderlich. Einmündliche Lichtspielvorführer sind nicht zulässig. Die Prüfung wird durch die Prüfungsstelle durchgeführt. Die Prüfung findet vor dem Vorsitz des Antragsstellers statt. Die Prüfung ist öffentlich. Die Prüfung ist kostenfrei.





# Grundsätze (Richtlinien) für die Prüfung von Lichtspielvorführern

(von dem Reichsminister des Innern  
den Länderregierungen zur Einführung empfohlen)

## § 1.

### Prüfstelle.

Für die Prüfung von Lichtspielvorführern werden von den Landeszentralbehörden nach Bedarf Vorführerprüfstellen errichtet. Sie setzen sich im allgemeinen zusammen aus:

- a) einem beamteten sachverständigen Vorsitzenden,
- b) einem Beamten der Berufsfeuerwehr,
- c) einem geprüften, von dem Verbands der Berufsgenossen vorzuschlagenden Lichtspielvorführer.

Die Ernennung der Mitglieder der Vorführerprüfstellen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

## § 2.

### Zulassung.

Zur Prüfung sind nur körperlich und geistig geeignete Personen zuzulassen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

## § 3.

### Anmeldung und Vorbildung.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers bei der Prüfstelle, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

Dem Antrage sind beizufügen:

- a) eine Altersbescheinigung (Geburtsschein, Familienstamm-buch),
- b) ein amtsärztliches Zeugnis zum Nachweis der im § 2 geforderten Eignung,
- c) das von einem geprüften Vorführer ausgestellte und behördlich beglaubigte Zeugnis über eine mindestens sechsmonatige Bedienung eines Vorführungsapparates in einem öffentlichen Lichtspieltheater unter Aufsicht eines geprüften Vorführers; diese Tätigkeit muß innerhalb des letzten Jahres vor Einreichung des Antrages stattgefunden haben,



- d) ein unaufgezoogenes Lichtbild des Bewerbers,
- e) der Nachweis über die Einzahlung der Prüfgebüür.

Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, ob und inwieweit die Teilnahme an besonderen anerkannten Fachschulen für Lichtspielvorführer der Ausbildung gemäß Ziffer c) gleichzuachten ist.

#### § 4.

#### Gegenstand der Prüfungen.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a) Allgemeine Kenntnis der im Betriebe der Lichtspieltheater Verwendung findenden elektrischen Anlagen, ihres Zweckes und ihrer Bedienung. Insbesondere muß der Prüfling mit der Herstellung der einschlägigen Schaltungen und den Maßnahmen zur Beseitigung von Betriebsstörungen in der elektrischen Anlage völlig vertraut sein.
- b) Eingehende Kenntnis des Baues und der Bedienung von mindestens drei der gebräuchlichsten Arten von Bildwerfern.
- c) Kenntnis der besonderen Eigenschaften des Bildstreifens und seiner Behandlung.
- d) Volliges Vertrautsein mit den feuerpolizeilichen Vorschriften, den polizeilichen Betriebsbedingungen, sowie den wichtigsten Bestimmungen des Reichslichtspielgesetzes und den Obliegenheiten des Vorführers beim Ausbruch eines Brandes in den Räumen eines Lichtspieltheaters.

Es dürfen gleichzeitig nicht mehr als drei Bewerber geprüft werden. Über den Gang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

#### § 5.

#### Prüfung hinsichtlich besonderer Lichtarten.

Die Prüfung in der Bedienung von Anlagen, bei denen nicht elektrisches Licht verwendet wird, geschieht nur auf besonderen Antrag. In diesem Falle muß das nach § 3c vorzulegende Zeugnis den Nachweis erbringen, daß von den sechs Monaten der Ausbildung mindestens drei Wochen auf die besondere Lichtart unter Anleitung eines hierfür geprüften Vorführers verwendet worden sind. Die Prüfung erstreckt sich



auf die allgemeine Kenntnis der für die Erzeugung der betreffenden Lichtart erforderlichen Einrichtungen und ihrer Bedienung. In dem Zeugnis ist zu bemerken, auf welche Lichtarten sich die Prüfung erstreckt hat.

Wer nach erfolgter Ablegung einer Prüfung eine Ergänzungsprüfung in einer anderen Lichtart nachholen will, bedarf zur Anmeldung nur des Nachweises der dreiwöchigen Sonderausbildung. Das Zeugnis ist nach bestandener Prüfung entsprechend zu ergänzen.

#### § 6.

#### Ergebnis der Prüfung.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber auf allen der im § 4 bezeichneten Gebieten ausreichende Kenntnisse aufweist.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis erteilt. Das Zeugnis hat für das ganze Reichsgebiet Gültigkeit.

#### § 7.

#### Wiederholung der Prüfung.

Führt die Prüfung zu keinem befriedigenden Ergebnis, so darf sie erst nach einer erneuten Ausbildung, über die gleichfalls eine amtlich beglaubigte Bestätigung beizubringen ist, wiederholt werden. Die Dauer der erneuten Ausbildung wird von der Vorführerprüfstelle bei Feststellung des Prüfergebnisses festgesetzt; sie muß mindestens vier Wochen betragen. Dem Antrag auf Wiederholung sind die nach § 3 geforderten Anlagen neu beizufügen.

Weitere Wiederholungen der Prüfung sind nur mit Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zulässig. Die Zustimmung ist durch Vermittlung der Vorführerprüfstellen einzuholen.

#### § 8.

#### Entziehung des Zeugnisses.

Bei wiederholten groben Verstößen gegen die polizeilichen Vorschriften für Lichtspieltheater sowie bei sonst bewiesener Unzuverlässigkeit oder bei eintretender körperlicher oder geistiger Untauglichkeit kann das Zeugnis auf Antrag der Polizeibehörde durch die Vorführerprüfstelle entzogen werden.



Die von einer Vorführerprüfstelle ausgesprochene Entziehung eines Zeugnisses ist zur Kenntnis aller Vorführerprüfstellen zu bringen.

Eine Wiedererteilung des Zeugnisses ist nur mit Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zulässig; sie darf jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen.

#### § 9.

##### Zweitausfertigung von Zeugnissen.

Zweitausfertigungen von Zeugnissen dürfen nur mit polizeilicher Zustimmung erteilt werden. Vor der Ausstellung hat die Ungültigkeitserklärung des Ursprungszeugnisses zu erfolgen.

#### § 10.

##### Ausnahmen.

Im Einzelfalle können Ausnahmen von vorstehenden Grundsätzen mit Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde bewilligt werden.

#### § 11.

##### Prüfgebühr.

Für die Prüfung ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Landeszentralbehörde oder die von dieser bestimmten Behörde festgesetzt wird.

Bei Wiederholungen der Prüfgebühr ist die Gebühr nochmals voll zu entrichten. Bei einer Zusatzprüfung gemäß § 5 kann Ermäßigung gewährt werden.

Den Behörden, bei denen die Vorführerprüfstellen errichtet sind, bleibt es überlassen, die Mitglieder dieser Prüfstellen aus den vereinnahmten Gebühren angemessen zu entschädigen.

#### § 12.

##### Übergangsbestimmungen.

Vorstehende Grundsätze treten sofort in Kraft.

Personen, die nachweislich vor Erlaß dieser Verordnung an öffentlichen Lichtspielvorführungen als Vorführer tätig gewesen sind, wird zur Ablegung der Prüfung eine Frist von einem Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung gewährt. Vorführer, die sich bereits im Besitze eines von einer Landespolizeibehörde ausgestellten Vorführerzeugnisses befinden,



können mit Genehmigung der Landeszentralbehörde von der Nachprüfung befreit werden.

\*

143

## Preußischer Ausführungs-Erlaß

Vf. d. Mdl. v. 26. 10. 1922 — II N 1076,  
betr. Vorführerprüfstellen für Lichtspielvorführer.

(MBliV. S. 1043.)

Die Prüfung der Frage, unter welchen Bedingungen die Zulassung zum Beruf eines Vorführers in einem Lichtspieltheater von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen sei, ist nunmehr zum Abschluß gelangt. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern teile ich in der Anlage die Grundsätze mit, welche fortan für die Prüfung von Lichtspielvorführern gelten sollen. Auf Grund dieser Richtlinien sind nunmehr in sämtlichen Provinzen entsprechende Polizeiverordnungen zu erlassen. Vorführerprüfstellen werden in folgenden Städten errichtet: in Köln für die Rheinprovinz, in Dortmund für Westfalen, in Kiel für Schleswig-Holstein, in Frankfurt a. M. für Hessen-Nassau und für die Hohenzollernschen Lande; im übrigen in den Provinzialhauptstädten, in Berlin zugleich für die Provinz Brandenburg und die Grenzmark Posen-Westpreußen. Vor Erteilung der in § 3 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 vorgesehenen Befreiungen ist meine Zustimmung einzuholen [vgl. lfd. Nr. 148, 153, 154 u. 155].

Ich ersuche um Übersendung je eines Abdruckes der zu erlassenden Polizeiverordnungen binnen sechs Wochen.

An die Oberpräsidenten.

Anlage.

### Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern.

#### § 1. Vorführerprüfstellen.

Für die Prüfung von Lichtbildvorführern werden in den hierzu bestimmten Städten Vorführer-Prüfstellen errichtet.

Sie setzen sich zusammen aus:

- a) einem beamteten sachverständigen Vorsitzenden,
- b) einem Beamten der Berufsfeuerwehr,
- c) einem geprüften, von dem Verbands der Berufsgenossen vorzuschlagenden Lichtspielvorführer.

Die Ernennung der Mitglieder der Vorführer-Prüfstellen erfolgt durch die örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizeipräsidenten, denen die Aufsicht über die Vorführer-Prüfstellen zusteht.

#### § 2. Zulassung.

Zur Prüfung sind nur körperlich und geistig geeignete Personen zuzulassen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben [vgl. lfd. Nr. 148 u. 153].

282



### § 3. Anmeldung und Vorbildung.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers bei der Vorführer-Prüfstelle, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat [vgl. lfd. Nr. 157].

Dem Antrage sind beizufügen:

- a) eine Altersbescheinigung (Geburtsurkunde, Familienstammbuch),
- b) ein kreisärztliches Zeugnis zum Nachweis der im § 2 geforderten Eignung [vgl. lfd. Nr. 145].
- c) das von einem geprüften Vorführer ausgestellte und behördlich beglaubigte Zeugnis über eine mindestens sechsmonatige Bedienung eines Vorführungsapparates in einem öffentlichen Lichtspieltheater unter Aufsicht eines geprüften Vorführers: diese Tätigkeit muß innerhalb des letzten Jahres vor Einreichung des Auftrages stattgefunden haben [vgl. lfd. Nr. 146].
- d) ein unaufgezogenes Lichtbild des Bewerbers,
- e) der Nachweis über die Einzahlung der Prüfgebühr.

Von der Beibringung des zu c) bezeichneten Zeugnisses kann Befreiung erteilt werden, wenn der Bewerber den erfolgreichen Besuch einer besonderen, in Fachkreisen anerkannten Fachschule für Lichtbildvorführer nachweist [vgl. lfd. Nr. 148].

### § 4. Gegenstand der Prüfung.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a) Allgemeine Kenntnis der im Betriebe der Lichtspieltheater Verwendung findenden elektrischen Anlagen, ihres Zweckes und ihrer Bedienung. Insbesondere muß der Prüfling mit der Herstellung der einschlägigen Schaltungen und den Maßnahmen zur Beseitigung von Betriebsstörungen in der elektrischen Anlage völlig vertraut sein.
- b) Eingehende Kenntnis des Baues und der Bedienung von mindestens drei der gebräuchlichsten Arten von Bildwerfern [vgl. lfd. Nr. 149].
- c) Kenntnis der besonderen Eigenschaften des Bildstreifens und seiner Behandlung.
- d) Völliges Vertrautsein mit den feuerpolizeilichen Vorschriften, den polizeilichen Betriebsbedingungen, sowie den wichtigsten Bestimmungen des Reichslichtspielgesetzes und den Obliegenheiten des Vorführers beim Ausbruch eines Brandes in den Räumen eines Lichtspieltheaters.

Es dürfen gleichzeitig nicht mehr als drei Bewerber geprüft werden. Über den Gang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

### § 5. Prüfung

hinsichtlich besonderer Lichtarten.

Die Prüfung in der Bedienung von Anlagen, bei denen nicht elektrisches Licht verwendet wird, geschieht nur auf besonderen Antrag. In diesem Falle muß das nach § 3 c vorzulegende Zeugnis den Nachweis erbringen, daß von den sechs Monaten der Ausbildung mindestens drei Wochen auf die besondere Lichtart unter Anleitung eines hierfür geprüften Vorführers verwendet worden sind. Die Prüfung erstreckt sich auf die allgemeine Kenntnis der für die Erzeugung der betreffenden Lichtart erforderlichen Einrichtungen und



ihrer Bedienung. In dem Zeugnis ist zu bemerken, auf welche Lichtarten sich die Prüfung erstreckt hat.

Wer nach erfolgter Ablegung einer Prüfung eine Ergänzungsprüfung in einer anderen Lichtart nachholen will, bedarf zur Anmeldung nur des Nachweises der dreiwöchigen Sonderausbildung. Das Zeugnis ist nach bestandener Prüfung entsprechend zu ergänzen.

#### § 6. Ergebnis der Prüfung.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber auf allen der im § 4 bezeichneten Gebiete ausreichende Kenntnisse aufweist.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis unter Beifügung eines Stempelabdrucks nach dem am Schlusse angegebenen Muster erteilt. Das Zeugnis hat auf Grund der vom Reichsminister des Innern aufgestellten Richtlinien für das ganze Reichsgebiet Gültigkeit [vgl. *lfd. Nr. 142, 147 u. 152*].

#### § 7. Wiederholung der Prüfung.

Führt die Prüfung zu keinem befriedigenden Ergebnis, so darf sie erst nach einer erneuten Ausbildung, über die gleichfalls eine Bestätigung mit amtlich beglaubigter Unterschrift beizubringen ist, wiederholt werden. Die Dauer der erneuten Ausbildung wird von der Vorführer-Prüfstelle bei Feststellung des Prüfergebnisses festgesetzt; sie muß mindestens vier Wochen betragen. Dem Antrag auf Wiederholung sind die nach § 3 geforderten Anlagen erneut beizufügen.

Weitere Wiederholungen der Prüfung sind nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) zulässig. Die Zustimmung ist durch Vermittlung der Vorführer-Prüfstelle einzuholen [vgl. *lfd. Nr. 157*].

#### § 8. Entziehung des Zeugnisses [vgl. *lfd. Nr. 151*].

Bei wiederholten groben Verstößen gegen die polizeilichen Vorschriften für Lichtspieltheater sowie bei sonst bewiesener Unzuverlässigkeit oder bei eintretender körperlicher oder geistiger Untauglichkeit kann das Zeugnis auf Antrag der Polizeibehörde durch die Vorführer-Prüfstelle entzogen werden.

Jede, von einer Vorführer-Prüfstelle ausgesprochene Entziehung eines Zeugnisses ist dem Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) mitzuteilen. Dieser hat die Entziehung im Zentralpolizeiblatt zu veröffentlichen und dem Minister des Innern über jeden Fall der Entziehung zu berichten.

Eine Wiedererteilung des Zeugnisses ist nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) zulässig; sie darf jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen.

#### § 9. Zweitausfertigung von Zeugnissen.

Zweitausfertigung von Zeugnissen dürfen nur mit polizeilicher Zustimmung erteilt werden. Vor der Ausstellung hat die Ungültigkeitserklärung des Ursprungszeugnisses zu erfolgen [vgl. *lfd. Nr. 150 u. 156*].

#### § 10. Prüfgebühr.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 300 Mark zu entrichten [vgl. *lfd. Nr. 26*].



Bei Wiederholungen der Prüfungen ist die Gebühr nochmals voll zu entrichten. Bei einer Zusatzprüfung gemäß § 5 kommt nur die Hälfte der in Abs. 1 bezeichneten Gebühr zum Ansatz.

Den Behörden, bei denen die Vorführer-Prüfstellen errichtet sind, bleibt es überlassen, die Mitglieder dieser Prüfstellen aus den vereinnahmten Gebühren angemessen zu entschädigen [vgl. lfd. Nr. 158 u. 160].

#### § 11. Übergangsbestimmungen.

Vorstehende Grundsätze treten sofort in Kraft.

Personen, die nachweislich vor Erlass dieser Verordnung an öffentlichen Lichtspielvorführungen als Vorführer tätig gewesen sind, wird zur Ablegung der Prüfung eine Frist von einem Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung gewährt. Vorführer, die sich bereits im Besitze eines vom Polizeipräsidenten in Berlin ausgestellten Vorführerzeugnisses befinden, sind von der Nachprüfung befreit [vgl. lfd. Nr. 146].

In besonderen Fällen kann Befreiung von der Nachprüfung erteilt werden [vgl. lfd. Nr. 148].

\*

#### Verrechnung der Prüfungsgebühr für Lichtspielvorführer.

Vf. d. Mdl. v. 12. 2. 1924 — II N 82.

(MBliV. S. 179.)

Aus Anlaß des Einzelfalles weise ich darauf hin, daß durch § 10 Abs. 3 der mit Vf. v. 26. 10. 1922 — II N 1076 (MBliV. S. 1043) mitgeteilten Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern an der Vorschrift des § 15 des Staatshaushaltsges. v. 11. 5. 1898 (GS. S. 77) nichts geändert wird. Die aufkommenden Prüfungsgebühren sind also ungekürzt bei den ordentlichen Einnahmen des Kap. 31 und die erforderlichen Ausgaben bei den ordentlichen Ausgaben des Kap. 92 im Haushalt für die innere Verwaltung zu verrechnen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. hier.

\*

#### Prüfung von Lichtspielvorführern. (Abänderung der Grundsätze.)

Vf. d. Mdl. v. 28. 2. 1924 — II F 3537.

(MBliV. S. 225.)

1. (Überholt.)

2. Von der Beibringung des zum Nachweise der körperlichen und geistigen Eignung nach § 3 Abs. 2b der Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern (MBliV. 1922 S. 1043) erforderlichen kreisärztlichen Zeugnisses kann von der Vorführer-Prüfstelle bei denjenigen Vorführern abgesehen werden, die nachweisen, daß sie innerhalb der letzten 5 Jahre insgesamt 3 Jahre lang Vorführungsapparate in Lichtspieltheatern selbstständig bedient haben.

Ich ersuche, sämtliche Prüfstellen mit entsprechender Weisung zu versehen.

\*

144

145



**Prüfung von Lichtspielvorführern.  
(Abänderung der Grundsätze.)  
Vf. d. MdI. v. 28. 10. 1924 — II F 3767 II.  
(MBliV. S. 1055.)**

Die Durchführung der für die Prüfung von Lichtspielvorführern erlassenen Grundsätze (Erl. v. 26. 10. 1922 — II N 1076 MBliV. S. 1043) stößt in verschiedenen Bezirken insofern auf Schwierigkeiten, als die sich zur Prüfung Meldenden nicht in der Lage sind, das im § 3 Abs. 2 c der „Grundsätze“ geforderte Ausbildungszeugnis vorzulegen, weil noch zu wenig geprüfte Vorführer vorhanden sind.

Zur Behebung dieser Schwierigkeiten erkläre ich mich deshalb damit einverstanden, daß die im § 11 der „Grundsätze“ vorgesehene Übergangsfrist von einem Jahre bis zum 1. 4. 1925 verlängert wird.

\*

**147 Nichteinziehung einer Stempelgebühr bei Ausstellung  
von Prüfungszeugnissen für Lichtspielvorführer.  
Vf. d. MdI. v. 4. 11. 1924 — II F 3754.  
(MBliV. S. 1077.)**

Überholt. — [Vgl. lfd. Nr. 26].

. . . mache ich im Einverständnis mit dem Preuß. Fin.-Min. darauf aufmerksam, daß die Einziehung einer Stempelgebühr (3 GM.) und Entwertung der in Form einer Stempelmarke auf den nach § 6 Abs. 2 der Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern (MBliV. 1922 S. 1043/46) ausgestellten Prüfungszeugnissen nicht zulässig ist. Außerdem ist vom 1. 11. 1924 ab ein Zeugnisstempel überhaupt nicht mehr zu erheben. Vgl. Art. II Nr. 1 des Ges. v. 21. 10. 1924 (GS. S. 611).

\*

**Lichtspielvorführer.  
(Abänderung der Grundsätze.)  
RdErl. d. MdI. v. 27. 1. 1925 — II E 1533.  
(MBliV. S. 142) [vgl. lfd. Nr. 153].**

In Abänderung des RdErl. v. 26. 10. 1922 — II N 1076 (MBliV. S. 1043) ermächtige ich hierdurch die Reg.-Präs. (Berlin, Pol.-Präs.), über Anträge auf Befreiung von der Beibringung des Ausbildungszeugnisses oder von der Nachprüfung (§ 3 Abs. 3 bzw. § 11 Abs. 3 der Grundsätze a. a. O.) selbständig zu entscheiden. Nachdem ich aus Billigkeitsgründen in besonders geeigneten Fällen mehrfach auch Befreiung von der im § 2 a. a. O. bestimmten Altersgrenze von 21 Jahren erteilt habe, behalte ich mir die Entscheidung auf weitere solche Anträge vor. Soweit in den letzten 3 Monaten derartige Anträge von nachgeordneten Stellen abgelehnt worden sind, ersuche ich sie mir mit Stellungnahme alsbald zur Entscheidung vorzulegen. Anträge auf Befreiung von der Altersgrenze, die nach dem 1. 4. 1925 gestellt werden, bleiben unberücksichtigt.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. Berlin u. sämtl. Pol.-Behörden.

\*



**Prüfung von Lichtspielvorführern.  
(Abänderung der Grundsätze.)  
RdErl. d. MdI. v. 9. 12. 1925 — II E 1882.**

(MBliV. S. 1267.)

(Vgl. MBliV. 1924 S. 179, 1077, 1925 S. 142.)

Im Einvernehmen mit dem Reichsmin. d. Inn. wird der § 4 A b s. b der Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern (MBliV. 1922 S. 1043) insofern abgeändert, als sich die Prüfung auf

„Eingehende Kenntnis des Baues und der Bedienung der gebräuchlichsten Arten von Bildwerfern, ihrer Lichtquellen und ihrer Nebenapparate (Motor, Widerstände, Umformer und Gleichrichter)“

zu erstrecken hat.

An die Ober- u. Reg.-Präs. u. den Pol.-Präs. Berlin.

\*

**Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen  
Prüfungszeugnisses für Lichtspielvorführer.**

**RdErl. d. MdI. v. 28. 1. 1926 — II E 1527.**

(MBliV. S. 97) [vgl. lfd. Nr. 156].

Das von der Polizeidirektion in München am 15. 7. 1925 dem Lichtspielvorführer Ludwig E b n e t, geboren am 12. 10. 1902 in Höbering, B.-A. Mühldorf am Inn, ausgestellte Prüfungszeugnis Nr. 315 ist diesem entwendet und als ungültig erklärt worden. E b n e t erhielt am 9. 10. 1925 eine Zweitschrift Nr. 346.

Diese Bekanntmachungen werden in Zukunft in abgekürzter Form ähnlich den Veröffentlichungen der Filmprüfstellen erfolgen [vgl. lfd. Nr. 159].

An die Reg.-Präs. u. Ortspol.-Behörden.

\*

**Entziehung von Prüfungszeugnissen  
für Lichtspielvorführer.**

**RdErl. d. MdI. v. 4. 11. 1926 — II E 1816 II/26.**

(MBliV. S. 983.)

Um Zweifeln zu begegnen, welche Prüfstelle für die Entziehung von Prüfungszeugnissen für Lichtspielvorführer zuständig ist, wird der Wortlaut des § 8 A b s. 1 der durch RdErl. v. 25. 10. 1922 — II N 1076 (MBliV. S. 1043) mitgeteilten Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern wie folgt abgeändert:

Bei wiederholten groben Verstößen gegen die polizeilichen Vorschriften für Lichtspieltheater sowie bei sonst bewiesener Unzuverlässigkeit oder bei eintretender körperlicher oder geistiger Untauglichkeit kann das Zeugnis auf Antrag der Polizeibehörde durch die Vorführer-Prüfstelle entzogen werden, die das Zeugnis erteilt hat.

Wegen entsprechender Abänderung der dort erlassenen diesbezüg-

149

150

151



lichen Provinzialpolizeiverordnung ersuche ich das Weitere zu veranlassen.

An die Oberpräs.

\*

**152 Gegenseitige Anerkennung der deutschen und der Danziger Prüfungszeugnisse für Lichtspielvorführer.**

**RdErl. d. MdI. v. 30. 1. 1928 — I f 372/5. 27.**

(MBliV. S. 99) [vgl. lfd. Nr. 154 u. 155].

Im Einvernehmen mit dem RMDI. wird die Bestimmung im § 6 Abs. 2 der Prüfungsgrundsätze für Lichtspielvorführer (vgl. RdErl. v. 26. 10. 1922, MBliV. S. 1043) dahin erweitert, daß die von der amtlichen Vorführerprüfstelle für den Freistaat Danzig ausgestellten Prüfungszeugnisse ohne Ablegung einer besonderen Prüfung vor einer preußischen Prüfstelle auch im Bereich des preußischen Staatsgebiets zur Ausübung des Vorführerberufs berechtigen und als vollgültig anzuerkennen sind. Im Wege der Gegenseitigkeit werden die preußischen Prüfungszeugnisse schon jetzt von den Behörden des Freistaats Danzig, ohne daß noch eine besondere Prüfung verlangt wird, als vollgültig anerkannt.

Ich ersuche um entsprechende Ergänzung der diesbezüglichen Polizeiverordnungen.

An die Oberpräs. und den Pol.-Präs. in Berlin.

\*

**153 Prüfung von Lichtspielvorführern.**

**RdErl. d. MdI. v. 6. 2. 1928 — I f 503/2. 27.**

(MBliV. S. 111.)

Unter Abänderung des RdErl. v. 27. 1. 1925 (MBliV. S. 142) [vgl. lfd. Nr. 148] ermächtige ich die nachgeordneten Landespol.-Behörden hierdurch, in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten oder zur Abwendung dringender wirtschaftlicher Notlage von sich aus Befreiung von der Vorschrift des § 2 der Prüfungsgrundsätze (MBliV. 1922 S. 1043) zu erteilen, sofern die Bewerber mindestens das 20. Lebensjahr vollendet haben.

\*

**154 Prüfstellen für Lichtspielvorführer.**

**RdErl. d. MdI. v. 28. 1. 1929 — I f 11/29.**

(MBliV. S. 109) [vgl. lfd. Nr. 155].

Im Einvernehmen mit dem RMDI. werden nachstehend diejenigen Prüfstellen für Lichtspielvorführer bekanntgegeben, die auf Grund der allgemeinen Prüfungsgrundsätze (MBliV. 1922 S. 1043) als amtliche Prüfstellen innerhalb des Reichsgebiets anzusehen sind:



1. P r e u ß e n.

- a) Bei dem Pol.-Präs. in Berlin,
- b) „ „ Reg.-Präs. „ Königsberg i. Pr.,
- c) „ „ „ „ Stettin,
- d) „ „ „ „ Breslau,
- e) „ „ Pol.-Präs. „ Gleiwitz,
- f) „ „ Reg.-Präs. „ Magdeburg,
- g) „ „ Pol.-Präs. „ Kiel,
- h) „ „ Reg.-Präs. „ Hannover,
- i) „ „ Pol.-Präs. „ Dortmund,
- k) „ „ Reg.-Präs. „ Düsseldorf,
- l) „ „ „ „ Köln,
- m) „ „ Pol.-Präs. „ Frankfurt a. M.

2. B a y e r n.

- a) Bei der Bayerischen Landesanstalt für Lichtbildwesen in München,
- b) bei der Landesgewerbeanstalt in Nürnberg,
- c) bei der Höheren Technischen Staatslehranstalt in Kaiserslautern, künftig bei der Landesgewerbeanstalt ebenda.

3. S a c h s e n.

Bei den Kreishauptmannschaften in Dresden, Leipzig und Chemnitz.

4. W ü r t t e m b e r g.

Bei dem Pol.-Präs. in Stuttgart.

5. B a d e n.

Bei den Bezirksämtern.

6. T h ü r i n g e n.

Bei dem Ministerium des Innern in Weimar.

7. H e s s e n.

Bei dem Ministerium des Innern in Darmstadt.

8. H a m b u r g.

Bei der Pol.-Behörde in Hamburg.

9. M e c k l e n b u r g - S c h w e r i n.

Bei dem Ministerium des Innern in Schwerin.

10. B r a u n s c h w e i g.

Bei dem Pol.-Präs. in Braunschweig.

11. B r e m e n.

Bei der Direktion der Feuerwehr in Bremen.

12. L i p p e - D e t m o l d.

Bei der Regierung in Detmold.

13. L ü b e c k.

Bei dem Polizeiamt in Lübeck.

Zusatz für den O. P. Charlottenburg: Auf den Bericht v. 8. 8. 1928  
— O. P. 4573.

An die Oberpräs., Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.

\*



155

### Prüfstellen für Lichtspielvorführer.

RdErl. d. MdI. v. 11. 11. 1929 — I f 11/3. 29.

(MBliV. S. 957) [vgl. lfd. Nr. 154].

Der RdErl. v. 28. 1. 1929 — I. f 11/3. 29 (MBliV. S. 109) wird unter Ziff. 1 d dahin berichtet, daß der Sitz der in Breslau befindlichen Prüfstelle für Lichtspielvorführer sich nicht beim Reg.-Präs., sondern bei dem dortigen Pol.-Präs. befindet.

An die Oberpräs., Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.

\*

156

### Ungültigkeitserklärung von Prüfungszeugnissen für Lichtspielvorführer.

RdErl. d. MdI. v. 13. 9. 1930 — I f 15/30.

(MBliV. S. 833) [vgl. lfd. Nr. 150].

Für die Veröffentlichung von Ungültigkeitserklärungen abhanden gekommener Prüfungszeugnisse für Lichtspielvorführer im MBliV. ist mit Wirkung vom 1. 10. 1930 ab unter Zugrundelegung eines Raumes bis zu 10 Druckzeilen (die zweigespaltene Zeile oder deren Raum zu 30 Pfennig gerechnet) eine Pauschgebühr von mindestens 3 RM. von dem Betroffenen zu erheben und halbjährlich gesammelt — und zwar am 1. 4. sowie 1. 10. jedes Jahres — an die Bürokasse meines Ministeriums unter entsprechender Bezeichnung und Bezugnahme auf diesen RdErl. kostenfrei abzuführen.

Für schadhafte oder unbrauchbar gewordene Prüfungszeugnisse sind Zweitschriften lediglich gegen Erstattung der entstehenden Schreibgebühren unter Einziehung des alten Prüfungszeugnisses unter dem gleichen Datum und der gleichen Nummer neu auszufertigen, von einer Veröffentlichung im MBliV. ist aber abzusehen.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.

\*

157

### Abänderung der Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern.

RdErl. d. MdI. v. 26. 8. 1931 — I f 141 II.

(MBliV. S. 852.)

In Abänd. und Ergänz. der durch RdErl. v. 26. 10. 1922 über Vorführerprüfstellen für Lichtspielvorführer (MBliV. S. 1043) veröffentlichten Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern erhält deren § 3 Abs. 1 folgende Fassung:

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers bei der Vorführerprüfstelle, in deren Bezirk der Antragsteller sich zur Zeit der Prüfung aufhält.

290



Der § 7 a. a. O. erhält zusätzlich folgenden 3. Absatz:

Die Vorführerprüfstellen haben sich gegenseitig Namen und Geburtsdaten der Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestehen, unverzüglich mitzuteilen.

Für die Zeit vom 1. 2. 1931 ab sind diese Mitteilungen nachzuholen.

Wegen der Anschriften der Prüfstellen vgl. RdErl. v. 28. 1. 1929 (MBliV. S. 109) und v. 11. 11. 1929 (MBliV. S. 957).

Ich ersuche, das hiernach Erforderliche, gegebenenfalls auch hinsichtlich der Abänderung der einschlägigen Pol.-Verordnungen, zu veranlassen. Beim RMdl. ist angeregt worden, im Interesse einer einheitlichen Regelung die vorstehenden Änderungen auch den übrigen deutschen Ländern zur Einführung zu empfehlen. Bis auf weiteres gilt daher die neue Vorschrift des § 7 Abs. 3 nur für die preußischen Prüfstellen.

An die Oberpräsi.

\*

### Entschädigung für Mitglieder der Vorführer-Prüfstellen [vgl. lfd. Nr. 160].

158

(Nicht veröffentlicht.)

Der Minister des Innern.

Berlin, den 28. Oktober 1932.

I f 120<sup>3</sup>

Zur Beseitigung der bei verschiedenen amtlichen Prüfstellen für Lichtspielvorführer aufgetretenen Zweifel mache ich darauf aufmerksam, daß nach den vom Herrn Finanzminister gegebenen Richtlinien den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse bis höchstens 80 v. H. der Einnahmen aus Prüfungsgebühren, die nach Abzug der der Staatskasse für die Prüfungen erwachsenen besonderen Ausgaben verbleiben, als Vergütung gezahlt werden dürfen, sind jedoch die Vergütungen im Rechnungsjahr 1929 nur nach einem niedrigeren Prozentsatz der Prüfungsgebühren ausgeschüttet worden, so darf dieser Prozentsatz keinesfalls überschritten werden.

Einer weiteren Kürzung im Sinne des Runderlasses des Herrn Fin.-Min. vom 14. 3. 1931 — (P. 2122) — Pr. Bes. Bl. S. 114/116 — unterliegen die danach an die Mitglieder bzw. Vorsitzenden der Prüfstelle auszahlenden Vergütungen nicht.

An die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Stettin, Breslau, Magdeburg, Hannover, Düsseldorf, Köln, Oppeln, Schleswig, Arnsberg, Wiesbaden und an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

\*

### Veröffentlichung abhanden gekommener und für ungültig erklärte Prüfungszeugnisse im Reichsministerialblatt [vgl. lfd. Nr. 171].

159

\*



## Entschädigung für Mitglieder der Vorführer-Prüfstellen [vgl. lfd. Nr. 158].

(Nicht veröffentlicht.)

Der Minister des Innern.

Berlin, den 9. Mai 1932.

If 146. 32.

Betr. Prüfstellen für Lichtspielvorführer.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 28. 10. 1931 — If 120/3 — (nicht veröffentlicht) mache ich auf folgendes aufmerksam:

Nach den vom Herrn Finanzminister für den Haushalt des Rechnungsjahres 1932 gegebenen Richtlinien dürfen den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse bis höchstens 60 v. H. (statt bisher 80 v. H.) der Einnahmen aus Prüfungsgebühren, die nach Abzug der der Staatskasse für die Prüfungen erwachsenden besonderen Ausgaben verbleiben, als Vergütung gezahlt werden.

Im übrigen verbleibt es bei den Anordnungen des vorerwähnten Erlasses vom 28. 10. 1931.

An die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Stettin, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Schleswig, Hannover, Arnsberg, Wiesbaden, Düsseldorf, Köln, und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.